



St. Gallen, 10. November 1989

Gemeinderat

9472 Grabs

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Grabserbach, Abschnitt Wispel - Restaurant Glocke
- Baulinienplan Grabserbach, Abschnitt Restaurant Glocke - Staatsstrasse
- Baulinienplan Grabserbach, Abschnitt Staatsstrasse - Hasenbüntstrasse

Das Amt für Umweltschutz erhebt gegen die vorgesehene Herabsetzung des Gewässerabstandes auf der Parzelle Nr. 4701 (Abschnitt Restaurant Glocke - Staatsstrasse, Gebäude Versicherungs-Nummer 1269) Einwände. Für die auf dem genannten Grundstück stehende Scheune sieht der zur Genehmigung eingereichte Erlass einen Gewässerabstand von ungefähr einem Meter ab der Grenze der ausgemarkten Parzellengrenze des Gewässers vor. Die Bereinigung wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Die unterschiedliche Auffassung beschränkt sich indes auf eine einzelne Parzelle. Durch die Genehmigung der übrigen

Festlegungen wird der Ausgang des Verfahrens betreffend die genannte Parzelle nicht präjudiziert.

Unter diesen Umständen sowie nach mündlicher Rücksprache mit Ihrem Herrn Gemeindammann ist es angezeigt, die Pläne, die im übrigen recht- und zweckmässig sind, zu genehmigen und die fragliche Parzelle vorläufig von der Genehmigung auszunehmen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden mit Ausnahme von Ziff. 2 genehmigt.
2. Beim Baulinienplan Grabserbach, Abschnitt Restaurant Glocke - Staatsstrasse, wird die Gewässerabstandslinie auf der Parzelle Nr. 4701 von der Genehmigung vorläufig ausgenommen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse (je zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Wasserbau
- Rechnungsführer (2)